



BR Grafschaft Bentheim, Berliner Str. 8, 49828 Neuenhaus

Telefon: 05941 77599-0

Fax: 05941 77599-11

An alle Mitglieder

E-Mail: [info@br-grafschaft-bentheim.de](mailto:info@br-grafschaft-bentheim.de)

Web: [br-grafschaft-bentheim.de](http://br-grafschaft-bentheim.de)

Neuenhaus, 01.07.2024

## Rundschreiben III / 2024

1. **Neues Logo**
2. **Zukünftiger Briefversand**
3. **TAM Antibiotikadatenbank**
4. **Mulchen/Umbruch von Stilllegungsflächen und Bejagungs- Biodiversitätsstreifen**
5. **Zwischenfruchtanbau**

### 1. Neues Logo

Nichts ist beständiger als der Wandel! Mit diesem Rundschreiben stellen wir erstmalig unser neues LOGO vor. Fast 25 Jahren nach der Fusion der Grafschafter Beratungsringe waren wir der Meinung unsern Briefkopf zu ändern, um ihn moderner darzustellen.

### 2. Zukünftiger Briefversand

Seit dem 24. Juni 2024 hat die Firma Kurierfox ihren Betrieb eingestellt! Aus diesem Grund müssen wir uns nach einem neuen Geschäftspartner umschauen. Da allerdings der Briefversand rückläufig ist, ist eine schnelle Zusendung von Informationen über den Briefversand in Zukunft nicht mehr gewährleistet. Außerdem werden voraussichtlich die Portokosten in naher Zukunft teurer werden. Aus diesem Grund haben auch wir uns dazu entschieden, in Zukunft mehr über E-Mail zu informieren, um den Briefversand zu reduzieren.

Diesem Rundschreiben liegt ein Stammdatenblatt aus unserer Mitgliederverwaltung bei. Hier können Sie Ihre Kontaktdaten überarbeiten und/oder ergänzen. Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob Sie in Zukunft unsere Rundschreiben in Papierform oder in digitaler Form erhalten möchten. Außerdem besteht die Möglichkeit für den Rechnungsversand eine separate E-Mail anzugeben. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen durch diese Art des Informationsflusses regelmäßig, schnell und zuverlässig Informationen über Neuerungen und Veränderungen zukommen lassen können.

### 3. TAM Antibiotikadatenbank

Bis spätestens zum 14.07.2024 sind die Tier-Zu-/Abgänge wieder in die TAM einzugeben. Seit vergangem Jahr müssen ebenfalls Sauen und Saugferkel, Legehennen und Junghennen sowie Milchvieh und zugegangene Kälber gemeldet werden. Beim Rindvieh möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Hi-Tier und die TAM zwei unterschiedliche Datenbanken sind. Die Tierbewegungen müssen ab Anfang Juli bis spätestens zum 14.07.2024 aktiv über einen Button vom Landwirt in die TAM übertragen werden.

Anfang August werden die betriebsindividuellen Therapiehäufigkeiten bekannt gegeben. Daraufhin müssen Sie bis zum 01.09.2024 Ihre Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen aus Februar vergleichen. Diese Kennzahlen werden nur noch einmal jährlich berechnet.

Bei Überschreitung der Kennzahl 1 muss der Tierhalter zusammen mit dem Tierarzt die Ursachen für den Antibiotikaeinsatz ermitteln und ggf. Maßnahmen ergreifen, die diesen reduzieren. Die Maßnahmen können zum Beispiel im Bestandsuntersuchungsprotokoll dokumentiert werden. Wenn Sie die Kennzahl 2 überschreiten, müssen Sie spätestens bis zum 01.10.2024 dem zuständigen Veterinäramt einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Reduzierung vorlegen und die Maßnahmen umsetzen. Falls Sie die Kennzahl 2 bereits im Frühjahr 2024 überschritten und einen Maßnahmenplan eingereicht haben, muss trotzdem wieder ein Maßnahmenplan erstellt werden. In einigen wenigen Ausnahmefällen kann auf einen weiteren Maßnahmenplan verzichtet werden. Diesbezüglich kann Ihr Tierarzt Ihnen weitere Informationen geben.

#### **4. Mulchen/Umbruch von Stilllegungsflächen und Bejagungs- Biodiversitätsstreifen**

Unter anderem aufgrund des wüchsigen Wetters stehen viele stillgelegte Flächen mit einem hohen Aufwuchs da. Das Ernten dieser Fläche ist nicht erlaubt. Es gibt ein Bewirtschaftungsverbot im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08., danach ist das Mulchen möglich. Spätestens im zweiten Jahr muss eine sogenannte Mindestbewirtschaftung bis zum 15.11. erfolgen.

Ein Umbruch zur Einsaat von Winterraps und Wintergerste, sowie die Erneuerung der Brache durch Neuansaat ist schon ab dem 15.08.2024 erlaubt, zu anderem Wintergetreide und Gras mit Ernte 2025 ist ab dem 01.09.2024 ein Umbruch möglich. Eine Nutzung durch Beweidung ist ausschließlich mit Schafen / Ziegen ab dem 01.09. möglich.

Flächen, die dieses Jahr mit der **Ökoregelung 1b** (freiwilligen Stilllegung + aktive Ansaat einer anerkannten Blühmischung) codiert worden sind, dürfen in diesem Jahr nicht gemulcht und auch erst im nächsten Jahr umgebrochen werden.

Unserer Meinung nach empfiehlt es sich, Flächen, die auch im nächsten Jahr weiter stillgelegt werden sollen, im Herbst zu mulchen. Einerseits wird ein weiteres „Verwildern“ vermieden und andererseits ist die Mindesttätigkeit auch dann erfüllt, falls es aufgrund der Witterung zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich sein sollte.

Bei Bejagungs- und Biodiversitätsstreifen gibt es keine Einschränkungen, ein Umbruch ist nach dem 15.07. möglich, somit auch der Umbruch und die Ansaat einer Zwischenfrucht bei Getreide.

#### **5. Zwischenfruchtanbau**

Die meisten Betriebe haben sich aufgrund der Änderung anstelle der Stilllegung für einen Anbau von Zwischenfrüchten entschieden. In der Regel wurden hierfür im GAP Antrag (Code 67) Getreideflächen ausgewählt, aber auch eine Aussaat der Zwischenfrüchte nach Kartoffeln oder Mais konnte gewählt werden. Aber auch wegen der Vorgaben in roten Gebieten (Winterbegrünung bei Ernte vor dem 30.09.) müssen Zwischenfrüchte angebaut werden.

Im **roten** Gebiet ist eine Düngung zur Zwischenfrucht nicht zulässig (Ausnahme Stallmist von Rind/Schwein und Futterzwischenfrüchte die noch im Ansaatjahr beerntet werden). Vorgaben beim Saatgut gibt es keine, jedoch hat sich eine Mischung aus Ölrettich und Wicke bewährt. Neben guter Durchwurzelung und Bodengare sorgt die Wicke als Leguminose für Stickstoff.

Im **grünen** Gebiet ist eine Düngung zur Zwischenfrucht mit 60 kg Gesamt N/ha oder 30 kg NH<sub>4</sub> N/ha bei Getreidevorfrucht zulässig. Die Aussaat muss bis zum 15.09. erfolgen. Eine Mischung aus Ölrettich/Senf ist eine kostengünstige Möglichkeit.

Bei Düngung zu Zwischenfrüchten muss immer eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden.

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Ihr Beratungsring**